

Neujahrsgrüße

2013 – Bewährtes, Neues und Ausgezeichnetes

Lesen Sie anschließend die Neujahrsgrüße des Präsidenten der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Joachim Brenncke.

Nachzutragen aus dem Jahr 2012 ist der Bericht von der 9. Sitzung der 3. Vertreterversammlung der Architektenkammer M-V. Sie finden ihn im Anschluss an die Neujahrsgrüße des Präsidenten.

Zu bedenken ist der Anmeldeschluss für den Tag der Architektur 2013 am 31. Januar!

Zum zweiten Mal traf sich eine Expertenrunde aus Architekten und Ingenieuren in den Geschäftsräumen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Projektes „Charta der Baukultur“. Lesen Sie dazu mehr in diesem Regionalteil.

Wir bitten Sie außerdem, die neuen und geänderten Satzungen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis zu nehmen. ■

Olaf Bartels

Mit dem Start in ein neues Jahr bietet sich der Moment, auf das alte zurückzuschauen – ein Jahr mit einigen Neuerungen, besonderen Auszeichnungen und einem vitalen Kammerleben. An dieser Stelle danke ich ganz herzlich allen Kolleginnen und Kollegen, die im vergangenen Jahr zu dieser Vitalität in den Ausschüssen, Vertreter- und Vorstandssitzungen beigetragen haben und für die Akzeptanz und Wertschätzung unseres Berufsstandes in der Politik, der Öffentlichkeit und der Wirtschaft eingetreten sind.

Nicht zu vergessen ist das Engagement von Stadtplanern und Architekten vor Ort in den Regionen unseres Bundeslandes, mit der Architektur der unterschiedlichen Fachrichtungen in und mit der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Gelegenheit dafür gaben unter anderem der 10. Rostocker Architekturpreis und die Schweriner Baugespräche – beide Veranstaltungen zeigten beispielhaft, was Architekten, Bauherren und Bewohner an gebauter Umwelt bewegt.

Gute Architektur misst sich mit ständig wandelnden Ansprüchen und wird nach diesen immer wieder neu bewertet. Dass Architektur in Mecklenburg-Vorpommern bundesweit wettbewerbsfähig ist, demonstrieren die herausragenden Beispiele des diesjährigen Landesbaupreises Mecklenburg-Vorpommern. Die Auszeichnungen zeigen einmal mehr die hohen Ansprüche, denen Architektur heute gerecht werden muss – und auch kann, um in Zukunft Bestand haben zu können.

Als ein großer berufspolitischer Erfolg ist der Sitz der Architektenkammer im Landesenergieerat zu vermerken, verbunden mit der Leitung der Arbeitsgruppe Energieeffizienz. Damit haben wir als Berufsstand bei diesem Thema



Joachim Brenncke, Präsident der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern | Foto: Till Budde

„einen Platz in der ersten Reihe“ und Mitspracherecht bei der Entwicklung eines tragfähigen Energiekonzeptes in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei gilt es herauszustellen, dass die Zukunftsfähigkeit unseres Bundeslandes in Sachen Energiewende nur unter Berücksichtigung von Landschaft, Stadt und Architektur gewährleistet werden kann. Das Profil von Architektentätigkeit in den Themen Energie und Nachhaltigkeit noch stärker herauszuarbeiten, ist daher ganz besonders erforderlich – eine Aufgabe, der sich ebenfalls die im vergangenen Jahr gegründete Arbeitsgruppe „Energie“ der Architektenkammer angenommen hat.

Die ehrenamtliche Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen an der Arbeit der Kammer ist im Jahr 2013 ganz besonders gefragt. Die

Wahl zur vierten Vertreterversammlung gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, sich berufspolitisch zu beteiligen und die Zukunft der Kammer – und damit die berufliche Zukunft des Berufsstandes – mitzugestalten. Ich möchte Sie

und Euch dazu aufrufen, sich für die Wahl aufstellen zu lassen.

Dank Ihrem und Eurem Engagement können wir auf ein aktives und erfolgreiches Jahr 2012 zurückblicken – in diesem Sinne wünsche ich

allen Kolleginnen und Kollegen im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle ein gesundes, beruflich erfolgreiches und berufspolitisch engagiertes Jahr 2013.

■ Joachim Brenncke

9. Sitzung der 3. Vertreterversammlung der Architektenkammer M-V



Reges Interesse auf der Vertreterversammlung in Schwerin | Foto: Anja Görtler

Am 17. November 2012 begrüßte Joachim Brenncke, Präsident der Architektenkammer M-V die Vertreter, alle Gäste sowie den Vizepräsidenten der Bundesarchitektenkammer, Martin Müller als Referent für den Gastvortrag „Listenföhrung Energieberater für Bundesförderprogramme“.

Joachim Brenncke berichtete über die Arbeit des Vorstandes der Bundesarchitektenkammer, u. a. über eine bevorstehende Novellierung der Richtlinien für Planungswettbewerbe, das Vergaberecht, die Bundesstiftung Baukultur, bisherige und zukünftige Architektenbefragungen sowie die HOAI-Novellierung, auf deren Sachstand er detailliert einging. Gegenwärtig wird die HOAI-Überarbeitung vom Ministerium

sowie von mehreren Projektgruppen unterschiedlicher Institutionen und Verbänden maßgeblich vorgebracht. Gerade die Einhaltung der HOAI durch alle Kollegen sei besonders wichtig, betonte Joachim Brenncke dazu abschließend.

Der Präsident berichtete des Weiteren über die Arbeit des Vorstandes der Architektenkammer M-V, insbesondere über die Aktivitäten der Kammer in Sachen Baukultur im ländlichen Raum sowie über die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit der Kammer. Er hob hervor, dass die Kammer gehört werde, wenn sie sich zu Wort meldet. Dies äußere sich zum Beispiel in der Zuerkennung eines Sitzes im Landesenergie- rat, aber auch in der Auswahl Mecklenburg-

Vorpommerns als eines von drei Bundesländern für eine vom Bundesverkehrsministerium geförderte Veranstaltung zur regionalen Baukultur.

Martin Fischer, Geschäftsföhrer der Architektenkammer M-V, resümierte u. a. über regionale Treffen zur Ausrichtung zukünftiger Tage der Architektur, die in Rostock, Schwerin und Neubrandenburg durchgeführt wurden. Weitere Themen waren die bevorstehende Novellierung der Landesbauordnung sowie die erfolgreiche Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen in Wismar und Neubrandenburg.

Der Gastvortrag des BAK-Vizepräsidenten Martin Müller zur Listenföhrung von Energieberatern für Bundesförderprogramme gab interessante Ein- und Ausblicke über vergangene und zu erwartende Entwicklungen. Er betonte die hervorragende Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe auf Bundesebene und der Länderarchitekten- und Ingenieurkammern.

Vizepräsident Lutz Braun erläuterte in seinem Bericht die Arbeit der kürzlich konstituierten Arbeitsgruppe Energie der Architektenkammer M-V, die das Profil der Berufsausföhrung von Architekten in diesem Thema schärfen soll.

Zudem beschlossen die Vertreter den Haushalt für 2013 sowie Änderungen in der Beitragsatzung, der Fortbildungssatzung sowie der Berufs- und Hauptsatzung. In Letzterer wurden die regionalen Kammergruppen satzungsmäßig verankert. Außerdem wurde eine neue Wahlsatzung beschlossen. Lesen Sie dazu bitte die anschließenden Satzungsänderungen im Regi-



Martin Müller, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer während seines Vortrages in Schwerin | Foto: Anja Görtler

onalteil Mecklenburg-Vorpommern.

Vizepräsident Dr. Peter Hajny berichtete über die Regionalkonferenz in Putbus und erläuterte erste Ergebnis-Thesen aus den drei Workshops der Tagung.

Der Präsident Joachim Brenncke schloss die sehr produktive Versammlung und bedankte sich abschließend für die rege Beteiligung bei den Vertreterinnen und Vertretern.

■ Anja Görtler

Tag der Architektur 2013

Anmeldung bis zum 31. Januar unter www.ak-mv.de



Aufruf zum Tag der Architektur 2013 | Foto: Anja Görtler

Stadtquartiere und halten Vorträge zu einem Architektur-Thema Ihrer Wahl. Oder Sie öffnen Ihr Büro und stellen Ihren Gästen zukünftige Projekte vor.

Gezeigt werden können private und öffentliche Gebäude, Neubauten, Umbauten, Innenräume, Gärten und Freianlagen.

Nutzen Sie die Gelegenheit und melden Sie ihre Projekte und Vorhaben noch bis zum 31. Januar 2013 an. Formulare und Informationen finden Sie unter: www.ak-mv.de/Button: Tag der Architektur.

Alle Unterlagen sowie maximal drei Bilder des Projektes können entweder auf CD per Post an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an a.goertler@ak-mv.de gesendet werden.

■ Anja Görtler

Machen Sie mit am Tag der Architektur 2013! Am 29. und 30. Juni 2013 ist es wieder soweit – unter dem bundesweiten Motto „Architektur leben“ können Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenar-

chitekten und Stadtplaner gemeinsam mit ihren Bauherren, ihre Projekte öffentlich präsentieren.

Nehmen Sie interessierte Besucher mit auf die Baustelle oder auf Rundgänge durch ganze

Baukultur in der Praxis

2. Sitzung des Expertengremiums in Schwerin

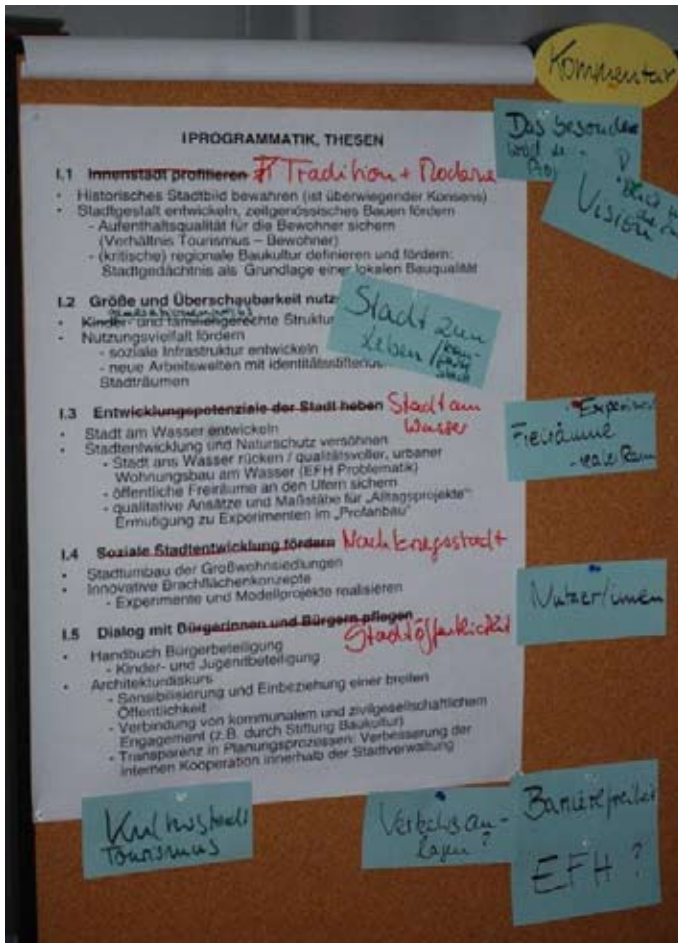
Am 26. November fand sich das Expertengremium aus Architekten und Stadtplanern zu seiner zweiten Sitzung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der Architek-

tenkammer Mecklenburg-Vorpommern ein.

Ziel der Treffen ist es, Leitlinien für eine Planungs- und Baukultur für Schweriner zu erarbeiten. Der Entwurf der Charta soll mit der Politik

und der Stadtöffentlichkeit diskutiert werden.

Die Landeshauptstadt ist neben sieben weiteren Modellstädten mit dem Projekt „Charta für Baukultur“ in das Forschungsfeld „Baukul-



Pinnwand auf der Baukultur-Veranstaltung am 26. November 2012. | Foto: BIP Berlin

„Baukultur in der Praxis“ des Bundesinstitutes für Bau, Stadt- und Raumforschung aufgenommen worden. „Baukultur in der Praxis“ ist ein Forschungsfeld im Rahmen des „Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (ExWoSt)“. Unter dem „Modellvorhaben Schweriner Stadtimpulse“ werden das Teilprojekt A „Charta für Schweriner Baukultur“ der Landeshauptstadt Schwerin und das Teilprojekt B „besser bauen in Mecklenburg-Vorpommern“ der LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH durchgeführt.

Im Rahmen des Teilprojektes A sind weitere Sitzungen für das Jahr 2013 geplant. Die Landeshauptstadt wird zu einem öffentlichen Diskurs einladen. Es sollen gute Beispielprojekte vorgestellt sowie Prozesse zur Erreichung einer hohen Bau- und Planungskultur initiiert werden. Z. B. wird durch den Expertenbeirat vorgeschlagen, einen Beirat für Bau- und Planungskultur einzurichten.

Informationen: www.schwerin.de/baukultur

■ Anja Görtler

Zweite Änderung der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 i. V. m. § 23 sowie § 29 Absatz 1 Satz 4 und § 30 Satz 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 17. November 2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 2010 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 6/2010 S. 28) zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 9.

April 2011 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 5/2011 S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Auf“ durch das Wort „Durch“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „oder ehemalige Mitglieder“ eingefügt.

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Regionale Kammergruppen

- (1) Die Kammer kann für die Dauer einer Wahlperi-

ode der Vertreterversammlung regional tätige Kammergruppen errichten.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Kammergruppe wählen einen oder mehrere Sprecher der Gruppe für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder. Die Abwahl ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die Sprecher ist/sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen der regional tätigen Kammergruppen werden auf Veranlassung des Sprechers/der Sprecher durch die Geschäftsstelle der AK M-V verschickt.“

3. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, 17. November 2012
Joachim Brennecke, Präsident
Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau

und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern am 4. Dezember 2012.

Erste Änderung der Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 17. November 2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 der Beitragssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12. November 2011

(Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 12/2011 S. 29) werden die Nummern 4 und 5 neu gefasst:

„4. für freischaffend tätige Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren ab der erstmaligen Eintragung in eine Architektenliste, die bei einer Architektenkammer geführt wird, 355,00 Euro.
Danach gilt Nummer 1.

5. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren ab der erstmaligen Eintragung in eine Architektenliste,

die bei einer Architektenkammer geführt wird, 175,00 Euro.
Danach gilt Nummer 2.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, 17. November 2012
Joachim Brennecke, Präsident.

Erste Änderung der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 17. November 2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 2012 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 6/2012 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „16“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Befreit von der Fortbildungsnachweispflicht sind Mitglieder, die

1. nach vollendetem 70. Lebensjahr ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder
2. wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beruflich tätig sind oder
3. an staatlichen oder privaten Hochschulen oder universitären Einrichtungen in der Lehre für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50 % lehren oder
4. als „im öffentlichen Dienst tätig“ eingetragen sind und keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben.

Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 verlangen.“

- b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In begründeten Einzelfällen kann die Kammer davon absehen, von Mitgliedern Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung

gehindert sein, hat er dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern glaubhaft zu machen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, 17. November 2012
Joachim Brennecke, Präsident

Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 17. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anzahl der Mitglieder/Zeitraum der Wahl

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 30 Mitgliedern. Die genaue Vertreteranzahl ergibt sich aus der Mitgliederanzahl zum Stichtag 31.12. des Jahres vor der Wahl. Für je angefangene 25 Mitglieder wird ein Vertreter gewählt.

(2) Die Wahl beginnt an einem in der Wahlbekanntmachung des Wahlvorstandes näher zu bestimmenden Montag und endet am Freitag, 17 Uhr, der nächsten Woche.

§ 2 Wahlrecht/Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist.

(3) Nicht wählbar ist:

1. wer nach Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist;
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht besitzt.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 4 Stimmenanzahl

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Er kann sie für zwei Bewerber abgeben, die nicht der gleichen Wahlgruppe an-

gehören müssen; er kann auch beide Stimmen für einen Bewerber abgeben.

§ 5 Wahlsystem

(1) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl in Form der Briefwahl.

(2) Gewählt wird ohne Gruppenbindung des Wählers in Wahlgruppen.

Wahlgruppe 1: freischaffende Architekten
Wahlgruppe 2: freischaffende Innenarchitekten
Wahlgruppe 3: freischaffende Landschaftsarchitekten
Wahlgruppe 4: freischaffende Stadtplaner
Wahlgruppe 5: angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner
Wahlgruppe 6: baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner

(3) Die Sicherstellung der Vertretung jeder Wahlgruppe in der Vertreterversammlung durch mindestens ein Mitglied und die Verteilung der übrigen Mitgliedersitze bestimmt sich nach § 16 Absatz 2.

§ 6 Wahlvorstand

(1) Wahlvorstand ist der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiter) ist der Präsident der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern; stellvertretender Wahlleiter ist ein Vizepräsident.

(3) Der Wahlvorstand bestellt zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss.

(4) Der Wahlvorstand kann das Personal der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder andere Hilfskräfte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einsetzen.

(5) Der Wahlleiter verpflichtet die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes, des Wahlausschusses und die bei der Wahl eingesetzten Hilfskräfte zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Angaben in der Wahlbekanntmachung;
2. die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
3. die Zulassung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wahl-

ausschusses und die Bekanntmachung der Wahlvorschläge;

4. Beanstandungen des Wahlausschusses sowie
5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(3) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Vergütung gemäß Kostensatzung.

(5) Die Aufgaben des Wahlausschusses bestimmen sich nach § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 3 und § 16.

§ 8 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, zu veröffentlichen ist.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Beginn und Ende der Wahl;
2. Bekanntgabe der Wahlgruppen und Stärke der Vertreterversammlung;
3. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wählerverzeichnisses;
4. Hinweis auf diese gleichzeitig dort auszulegende Wahlsatzung;
5. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und -frist gegen das Wählerverzeichnis;
6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeitraum dafür und Voraussetzungen für die Zulassung;
7. nähere Orts- und Zeitangabe für die Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses;
8. nähere Bestimmungen des Zeitpunktes für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit dem Stimmzettel;
9. Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge wie auch verspätet eingehender Wahlbriefe und die Behand-

lung unvollständiger oder ansonsten der Wahlsetzung widersprechender Wahlvorschläge und Wahlbriefe;

10. Anschrift des Wahlvorstandes.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, alle Wahlberechtigten enthält. Es soll für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Adresse, Fachrichtung, Beschäftigungsart und Wahlgruppe.

(2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl und bis zum Ende der Wahl zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

1. in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin;
2. auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

(4) Wahlberechtigte Kammermitglieder, die bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl neu hinzukommen, sollen in das Wählerverzeichnis laufend nachgetragen und bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen berücksichtigt werden.

(5) Im Falle offener Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Führt eine solche Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, ohne dass ein Todesfall vorliegt, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können in der vom Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung näher zu bestimmenden Frist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen je eine Vorschlagsliste umfassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann für die einzelne Wahlgruppe bis zu 30 Bewerber enthalten. Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuss entspricht. Bewerber, die vom Eintragungsausschuss für mehrere Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

(4) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer Familiennamen, Vornamen, Adresse sind Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben. Von jedem Bewerber ist eine handschriftlich unterschrie-

bene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die er kandidieren will, beizufügen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterschrift geben.

(6) Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(7) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge/Wahlvorschlagsverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und leitet unverzüglich nach Abschluss der Einreichungsfrist alle eingegangenen Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Wahlausschusses weiter. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme nach § 10 Absatz 7 ist unverzüglich nach Eingang zu entscheiden und der Vorsitzende des Wahlausschusses nachrichtlich vom erteilten Bescheid zu unterrichten.

(2) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung, die innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abschluss der Einreichungsfrist stattfinden soll, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zu beanstanden sind. Er beschließt über die dem Wahlvorstand zu gebende Empfehlung, mit der die Wahlvorschläge unverzüglich dem Wahlvorstand zur Entscheidung wieder zuzuleiten sind. Bei seiner Prüfung und Empfehlung hat der Wahlausschuss die sich aus Absatz 3 ergebenden Anforderungen zugrunde zu legen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich nach Eingang der Empfehlung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen des § 10 genügen, sind vom Wahlvorstand zuzulassen. Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder die sonstigen Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen, soweit nicht nach den folgenden Grundsätzen eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung möglich ist.

1. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Vorschlagslisten eines Wahlvorschlags benannt, während eine ordnungsmäßige Zustimmungserklärung von ihm für eine Vorschlagsliste beiliegt, so ist der Betreffende in den anderen Wahlvorschlägen und in den anderen Vorschlagslisten des gleichen Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.
2. Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen oder für mehrere Vorschlagslisten eines Wahl-

vorschlags benannt und liegen von ihm auch mehrere Zustimmungserklärungen vor, so ist der Betreffende auf allen Wahlvorschlägen und allen Vorschlagslisten des Wahlvorschlags als Bewerber zu streichen.

3. Hat ein Wahlberechtigter auf mehreren Wahlvorschlägen unterzeichnet, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
4. Nicht wahlberechtigte Bewerber oder Unterzeichner sind in jedem Fall zu streichen.
5. Wahlvorschläge, die für einzelne Bewerber nicht die vollen Personenangaben, wie in § 10 Absatz 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
6. Wahlvorschläge, die nach Streichung nach Nummer 3 oder 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Unterzeichnern aufweisen, sind dem verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Das Gleiche gilt für Fälle der Nummer 5, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung vollständiger Personalangaben für einzelne Bewerber nicht möglich war, sowie auch für die Fälle, in denen für einzelne Bewerber eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen. Besteht bei an sich gewahrter Nachfrist ein Mangel nur noch bei Angaben zu einzelnen Bewerbern, so sind nur diese zu streichen.

(4) Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerbern benachrichtigt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags; gestrichene Bewerber sind ebenfalls zu benachrichtigen.

(5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs gesondert für die einzelnen Wahlgruppen mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge zusätzlich mit dem Vor- und Familiennamen des jeweils an erster Stelle stehenden Bewerbers.

(6) Nach den entsprechend Absatz 5 geordneten und gekennzeichneten gültigen Wahlvorschlägen stellt der Wahlvorstand ein Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 10 Absatz 4 zusammen. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bis zum Ende der Wahl an den nach § 9 Absatz 2 benannten Stellen zur Einsicht ausgelegt. Das Nähere bestimmt die Wahlbekanntmachung. Zusätzlich soll das Wahlvorschlagsverzeichnis noch im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht werden. Die Originale der Wahlvorschläge sind von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu verwahren.

§ 12 Wahlbriefe

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses sorgt der Wahlvorstand für die Herstellung der Unterlagen zu den Wahlbriefen. Er versendet die Unterlagen an alle Wahlberechtigte entsprechend dem Wählerverzeichnis. Die Versendung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor Wahlende im Besitz der Unterlagen sind.

(2) Die Wahlbriefunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der besonders auf die jedem Wähler zustehenden zwei Stimmen und die Regelung der Stimmabgabe hingewiesen sowie auch nochmals der Zeitraum für die Wahl angegeben wird;
2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Vorschlagslisten entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind nebst zwei Leerspalten an der rechten Seite, die zur Ankreuzung des oder der Bewerber dienen, dem oder denen der Wähler seine Stimme geben will;
3. einem mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern versehenen Briefumschlag in Farbe 1 (Wahlumschlag) für die Einlage des Stimmzettels;
4. einem für den einzelnen Wahlberechtigten ausgestellten Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Wahlrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat;
5. einem an den Wahlvorstand adressierten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag in Farbe 2 (Wahlbriefumschlag) mit Postfreimachungsvermerk und Angabe der Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen.

(2) Gewählt werden können nur Bewerber, die im Wahlvorschlagsverzeichnis aufgeführt sind.

(3) Der Wähler gibt seine zwei Stimmen gemäß § 4 in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in der dafür vorgesehenen Spalte am rechten Rand die beiden Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz eindeutig kenntlich macht. Will der Wähler seine Stimme nur einem Bewerber geben, so kann er den Bewerber durch zwei Kreuze eindeutig kenntlich machen. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(5) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und Da-

tums mit seinem Vor- und Zunamen.

(6) Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen ebenfalls und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

(7) Der Wahlbrief muss beim Wahlvorstand bis zur Beendigung der Wahl eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

§ 14 Ungültige Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
2. dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigelegt ist;
3. der im Wahlbrief liegende Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder der Stimmzettel ohne Wahlumschlag im Wahlbrief liegt;
4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist;
5. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind;
2. außer den zulässigen Ankreuzungen von einem oder zwei Bewerbern zusätzliche Ankreuzungen enthalten;
3. sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten;
4. den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen;
5. ohne Ankreuzung leer zurückgesandt werden.

(3) Die Abgabe nur einer Stimme durch einfache Ankreuzung nur eines Bewerbers beeinträchtigt die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

§ 15 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag, am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs, zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

(2) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Er überprüft, ob eine gültige Stimmabgabe gemäß § 14 Absatz 1 vorliegt. Bestehen insoweit keine Beanstandungen, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in eine Wahlurne einzuwerfen.

(3) Die verspätet eingegangenen Wahlbriefe und die aus anderen Gründen des § 14 Absatz 1 ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen zu verpacken. Über die ausgeschiedenen Wahlbriefe ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Wahlausschuss zur Kenntnis zu geben ist. Der Wahlausschuss kann die Überprüfung der ausgesonderten Wahlbriefe verlangen. Macht er von diesem Recht Gebrauch und führt die unverzügliche Überprüfung zu Beanstandungen, so beschließt der Wahlvorstand über die Beanstandungen.

(4) Die Pakete sind mit Inhaltsangabe versehen von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl zu vernichten.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) In gemeinsamer Sitzung des Wahlvorstandes mit dem Wahlausschuss unter Vorsitz des Wahlleiters erfolgt die Öffnung der Wahlurnen und Prüfung und Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlumschläge sind einzeln zu öffnen und auf die Gültigkeit der Stimmzettel gemäß § 14 Absatz 2 und 3 hin zu überprüfen.

(2) Zuerst wird je Wahlgruppe ein Sitz ermittelt, um zu gewährleisten, dass jede Wahlgruppe bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung findet. Je ein Vertreter wird aus der Wahlgruppe ermittelt, der die höchste Stimmenanzahl innerhalb der Wahlgruppe aufweist. Bei gleicher Stimmenanzahl derselben Wahlgruppen entscheidet das Los. Innerhalb der Wahlgruppe werden die auf ihre Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. Im Übrigen ist derjenige gewählt, der innerhalb aller abgegebenen Stimmen die jeweils meisten auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenanzahl für mehrere Bewerber entscheidet das Los, sofern nicht mehr ausreichend Vertretersitze vorhanden sind. Ist bei den ermittelten Vertretern eine Region entsprechend § 12 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. S. 503, 613) noch nicht vertreten, ist dasjenige Mitglied aus dieser Region jedenfalls gewählt, das insoweit die höchste Stimmenzahl erzielt hat. Die Gesamtanzahl der Vertreter wird in einem solchen Fall nicht erhöht.

(3) Ist für eine der Wahlgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so bestellt die Aufsichtsbehörde für diese Wahlgruppe einen auf die Gesamtzahl der Vertreter anzurechnenden Vertreter aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Gruppe. Dasselbe gilt, wenn für eine in § 12 Absatz 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. S. 503, 613) genannten Region kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

1. den Sitzungsort;
2. das Datum;
3. den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Sitzung;
4. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte;
5. die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlumschläge und Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmabgaben sowie die auf die einzelnen Bewerber der einzelnen Wahlgruppen entfallenden Stimmen;
6. die Namen der gewählten Vertreter, getrennt nach den Wahlgruppen.

(5) Das Wahlergebnis ist im nächsten Heft des Deutschen Architektenblattes, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, zu veröffentlichen.

(6) Die Stimmzettel sind ein Jahr von der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu verwahren und dann zu vernichten. Sonstige Wahlunterlagen sind nach der Folgewahl zu vernichten.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

(1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, so tritt der nächste nach § 16 Absatz 4 Nr. 5 ermittelte Bewerber der gleichen Wahlgruppe, aus der der Ausgeschiedene gewählt war, an seine Stelle. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.

(2) Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet vorzeitig aus

1. durch Tod;
2. durch Verzicht;
3. durch Verlust oder Aufgabe der Kammermitgliedschaft;
4. durch Verlust der Wählbarkeit.

(3) Wechselt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung während seiner Amtszeit Fachrichtung oder Tätigkeitsart, so bleibt dadurch sein Mitgliedssitz unberührt. Die Vertretung jeder Fachrichtung durch mindestens ein Mitglied muss jedoch gewährleistet bleiben.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung aus, so stellt der Wahlleiter fest, wer als neues Mitglied nachrückt. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteil Mecklenburg-Vorpommern, bekannt zu machen.

§ 18 Wahlprüfungsverfahren

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfech-

ten, wenn er glaubt, dass zwingende Vorschriften nicht beachtet worden seien. Der Antrag ist zu begründen. Er ist an den Wahlvorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Wahlanfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, an den der Wahlvorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich weiterzuleiten hat.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht als Bewerber an der Wahl teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Wahlausschuss angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses werden nach Anhörung des Vorstandes der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern von der Aufsichtsbehörde bestellt.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Tätigkeit im Wahlprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung erhalten die Mitglieder eine Vergütung gemäß Kostenordnung. Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens sind Teil der Wahlkosten.

(7) Der Wahlprüfungsausschuss unterliegt in seinen Entscheidungen keiner Weisung. Er kann auf Aufhebung der Wahl oder Zurückweisung des Antrages erkennen. Eine Entscheidung auf Aufhebung der Wahl kann der Ausschuss nur treffen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass bei

der Wahl so schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieser Wahlsatzung erfolgten, dass dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein kann. Anträge von nicht Wahlberechtigten sowie nicht fristgerechte, unbegründete oder ungerechtfertigte Anträge sind zurückzuweisen.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 3 und 4 erteilt der Wahlprüfungsausschuss dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und unterrichtet den Wahlvorstand wie auch die Aufsichtsbehörde.

(9) Über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses ist ein Kurzprotokoll zu führen, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

1. den Sitzungsort;
2. das Datum;
3. die Namen der beteiligten Mitglieder oder Stellvertreter des Ausschusses sowie des Protokollführers;
4. eine klare Bezeichnung aller behandelten Anträge;
5. den Tenor der getroffenen Entscheidungen.

Je eine Durchschrift des Protokolls leitet der Ausschuss dem Wahlvorstand und der Aufsichtsbehörde zu.

(10) Nach Abschluss seiner Tätigkeit übergibt der Wahlprüfungsausschuss seine Unterlagen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verwahrung.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Wahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 16. November 2002 außer Kraft.

Schwerin, den 17. November 2012

Joachim Brennecke, Präsident

Impressum:

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin, Telefon +49 385 59079-0, Telefax +49 385 59079-30, info@ak-mv.de, www.ak-mv.de, Verantwortlich: RA Martin Fischer. Das Deutsche Architektenblatt ist laut § 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern offizielles Bekanntmachungsorgan der Kammer. Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 06.12.2012.